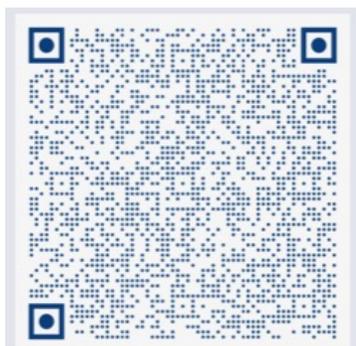




COMENIUS GYMNASIUM  
omnes omnia omnino

# Informationen zum Auslandsaufenthalt



*Wichtige Informationen finden  
Sie auf dem Merkblatt zum  
Auslandsaufenthalt*

**- Herzlich willkommen! -**

# GRUNDLAGEN ZUR BEURLAUBUNG

Eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt ist möglich ...

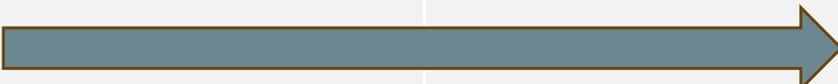
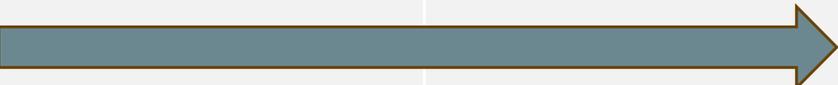
- ... nur während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe,
- ... nie in der Q2,
- ... nur mit Nachweis der durchgehenden Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule (keine Anrechnung ausländischer Leistungsnachweise),
- ... nur für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt.



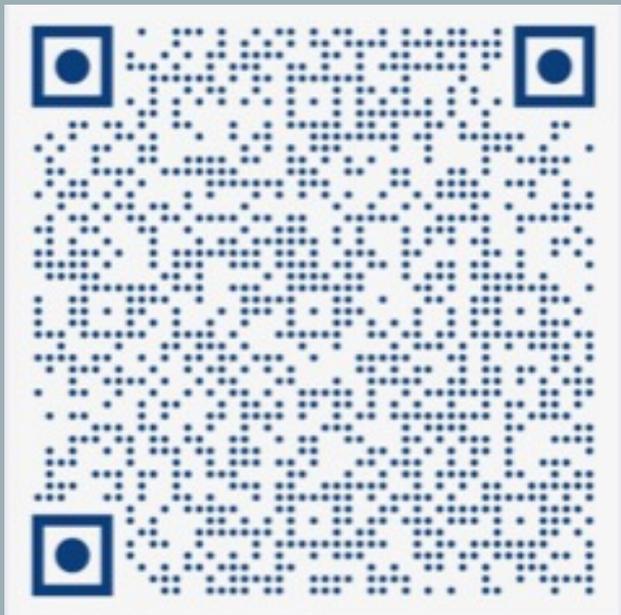
## VERWEILDAUER

- War die Schülerin bzw. der Schüler während der Einführungsphase im Ausland und setzt die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase (Vorversetzung) fort, wird das Auslandsjahr auf die Verweildauer angerechnet,
- ... in allen anderen Fällen nicht.

# MÖGLICHE KOMBINATIONEN

EF.1	EF.2	Folgestufe	
		EF.2	Versetzung in QI wird regulär erlangt
		EF.2	Tertialaufenthalt (Achtung! Leistungsnachweise für Versetzung in QI.1 erforderlich!)
		EF.1	„Einschub“ d.h. Wiederholung der EF
		QI.1	Vorversetzung auf Basis 10.1 bzw. 10.2 (Bedingungen müssen erfüllt sein – sie § 4 APO-GOST)
		EF.1 oder QI.1	Wird wie ein einjähriger Aufenthalt behandelt
QI.1	QI.2	Folgestufe	
		QI.1	Gilt immer als „Einschub“ (keine Vorversetzungen in der Q-Phase möglich!)

## BESONDERHEITEN



### **Latinum**

Wird das für das Erreichen des Latinums entscheidende Abschlussjahr oder - halbjahr im Ausland verbracht, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Nach Rückkehr Teilnahme am Lateinunterricht einer anderen Jahrgangsstufe, die mit dem Latinum abschließt (nachfolgende Einführungsphase) wenn dies schulorganisatorisch möglich ist,
- **Latinumsprüfung nach oder ggf. vor dem Auslandsaufenthalt, vgl. hierzu MSB: „Merkblatt zum Erwerb des Latinums“ Achtung Anmeldung jeweils Anfang Februar durch Schulleitung**

## BESONDERHEITEN

### Neu einsetzende Fremdsprache

- Wird die Schullaufbahn nach dem Auslandsaufenthalt mit Beginn der Einführungsphase fortgeführt, ergeben sich keine Probleme.
- Wird dagegen die Schullaufbahn in der EF.2 oder der Q1.1 fortgesetzt, kann eine neu einsetzende Fremdsprache **i.d.R. nicht** bzw. nur dann belegt werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Die neu einsetzende Fremdsprache entspricht der Unterrichtssprache des Gastlandes.
  - Die Fachlehrkraft überzeugt sich durch eine hausinterne Überprüfung (schriftlich/mündlich), ob die Schülerin bzw. der Schüler erfolgreich am Unterricht der Q1 teilnehmen kann.



- Unabhängig von der Planung des Auslandsjahres wird eine realistische Wahl der Schullaufbahn (EF-Q2) getätigt (Info-Veranstaltung folgt nach Karneval, Stundenpläne werden trotzdem (!) erstellt)
- **Der Antrag beinhaltet:**
  - Name des Schülers
  - Zeitraum
  - Auskunft über Fortsetzung der Laufbahn nach Auslandsjahr (ggf. Antrag auf Vorversetzung)
  - Ggf. Besonderheit zum Latinum
  - Nachweis der Schule im Ausland
  - Unterschrift
- Der Antrag wird an den Schulleiter gestellt, bitte zu Händen Herrn Hilbert

Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit  
und einen  
gewinnbringenden  
Auslandsaufenthalt!

